

Hinweise für Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten

Grundsätzliches:

Es gelten die Regelungen der Nebentätigkeitsverordnung des Landes NRW in Verbindung mit § 49 und § 53 des Landesbeamtengesetzes NRW.

Hinweise zum Verfahren:

Nebentätigkeit

Die Ausübung von Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen Genehmigung. Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche darf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit grundsätzlich nicht übersteigen. Genehmigungsfähig sind danach maximal 6 Wochenstunden.

Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen erforderliche Genehmigung gilt als allgemein erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden, wenn kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt und wenn die Tätigkeit nicht oder mit weniger als 100€ monatlich vergütet wird und insgesamt 1.200€ im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Was heißt das für die Antrag stellende Person?

Die Genehmigung gilt als allgemein erteilt → das heißt, dass Sie keinen Antrag stellen, sondern dass die Genehmigung wegen Geringfügigkeit automatisch erteilt ist. Sie zeigen die Nebentätigkeit nur formlos (per Mail an die Verwaltung) an. NB: Eine einmalige Nebentätigkeit mit Vergütung unter 200€ wird nicht angezeigt.

Öffentliches Ehrenamt

Die Übernahme von öffentlichen Ehrenämtern ist ebenfalls vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen (formlos, ohne Antrag).

Sonstige Tätigkeiten

Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, Gutachtertätigkeiten, Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten sind nicht genehmigungspflichtig.